



## SATZUNG: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GRUPPENDYNAMIK UND ORGANISATIONSDYNAMIK

Stand: 8. Juni 2018

### Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Gruppendynamik und Organisationsdynamik (DGGO) ist ein Fachverband für Expertinnen und Experten, die sich mit der Dynamik sozialer Prozesse in Gruppen und Organisationen beschäftigen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen Weiterbildungsangebote in Gruppendynamik und/oder Organisationsdynamik.

Dabei sind zu unterscheiden

- a) Weiterbildungen, die der Verein selbst anbietet und
- b) Weiterbildungen, die nach Rahmenrichtlinien des Vereins von Mitgliedern angeboten und vom Verein zertifiziert werden.

Zur besseren Unterscheidung werden die Weiterbildungen zu a) nachfolgend als „Ausbildungen“ bezeichnet.

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Deutsche für Gruppendynamik und Organisationsdynamik (DGGO) e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Freising.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung und der Berufsbildung.

## § 3 VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. Förderung, Verbreitung und Institutionalisierung wissenschaftlich fundierter Entwicklungen gruppendynamischer und organisationsdynamischer Arbeitsformen und deren Anwendung in allen gesellschaftlichen Arbeitsfeldern, insbesondere in beruflichen Qualifizierungen („Gruppendynamik“ hat historisch bedingt mehrfache Bedeutung: Sie ist eine Wissenschaft von der Steuerung von komplexen Gruppenprozessen, eine

## SATZUNG: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GRUPPENDYNAMIK UND ORGANISATIONS-DYNAMIK

sozialwissenschaftliche Forschungsmethode und ein daraus abgeleitetes spezielles Verfahren zum Erlernen von Gruppenkompetenz und Gruppenleitungskompetenz. „Organisationsdynamik“ ist die Übertragung und Weiterentwicklung der gruppendynamischen Forschungsmethode und Arbeitsprinzipien auf und für Prozesse in Organisationen sowie die dazu gehörige Wissenschaft von der Steuerung von Organisationsprozessen.);

2. Sammlung und Austausch von gruppendynamisch und organisationsdynamisch relevanten Informationen zum Zwecke der kritischen Diskussion, der Anwendung sowie der Aus- und Weiterbildung;
3. Integration von Theorie und Praxis sowie die Förderung gruppendynamisch und organisationsdynamisch relevanter Forschungsvorhaben der Mitglieder;
4. Systematische Reflexion organisatorisch-struktureller Zusammenhänge und gesellschaftspolitischer Bedeutungen gruppendynamischen und organisationsdynamischen Arbeitens;
5. Die Entwicklung und Sicherung von Standards und Qualitätskriterien für gruppen- und organisationsdynamische Ausbildungen;
6. Die Kooperation mit in- und ausländischen Organisationen und Gruppierungen, die ähnliche Ziele verfolgen.

### § 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereins- und Organfunktionen in der DGGO werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
6. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## SATZUNG: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GRUPPENDYNAMIK UND ORGANISATIONSDYNAMIK

Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des Vereins.

9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

12. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### § 5 MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die

- a) eine vom Verein angebotene Ausbildung abgeschlossen haben und denen von der zuständigen Ausbildungskonferenz der damit verbundene Titel zuerkannt wurde;
- b) von der zuständigen Ausbildungskonferenz zu einer vom Verein angebotenen Ausbildung zugelassen wurden;
- c) die eine vom Verein zertifizierte Weiterbildung mit Zertifikat abgeschlossen haben;
- d) die Gruppendynamik in Forschung und Praxis vertreten und anwenden und von zwei Mitgliedern (davon eines mit einer abgeschlossenen vom Verein angebotenen Ausbildung) mit Bezug auf ihre Qualifikation, Tätigkeit und gruppendynamische Kompetenz zur Aufnahme empfohlen wurden;
- e) alle am Vereinszweck interessierten natürlichen Personen.

3. Fördernde Mitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein regelmäßig und über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus materiell unterstützen.

4. Korporative Mitglieder können juristische Personen oder sonstige Vereinigungen werden, die psychotherapeutische, soziale oder pädagogische Ziele verfolgen und

gruppenpsychotherapeutische und gruppendynamische Bestrebungen fördern.

5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer und hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben oder als bahnbrechend auf dem Arbeitsgebiet des Vereins bezeichnet werden können.

## **§ 6 BEGRÜNDUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Dem Verein ist über den erweiterten Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt neben den gesetzlichen Rechten auch zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu Selbstkosten. Die Mitgliedschaft berechtigt weiter zur Mitarbeit bei repräsentativen wissenschaftlichen Editionen und zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins.

2. Die ordentlichen, korporativen, fördernden und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.

3. Die ordentlichen, fördernden und korporativen Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

4. Fördernde Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet

1. bei einer natürlichen Person mit deren Tod,
2. bei einer juristischen Person oder einer Vereinigung durch deren Auflösung,
3. durch Austritt,
4. durch Ausschluss,
5. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

## **§ 9 AUSTRITT DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
4. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 10 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN**

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch Ausschluss eines Mitglieds beenden.
2. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder unehrenhaftes Verhalten, vorsätzliche Rufschädigung des Vereins u. ä.
3. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Vor der Beschlussfassung gibt der geschäftsführende Vorstand dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen schriftlich zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

## **§ 11 STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE**

Hat ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet, so wird es schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Mahnung an den Verein gezahlt wurde, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

Das sodann säumige Mitglied wird vom geschäftsführenden Vorstand aus der

Mitgliederliste gestrichen. Dies wird der/dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

## **§ 12 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Ausbildungskonferenzen.

## **§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich, oder
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

## **§ 14 FORM DER BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen. Die Einladung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung), den Ort und Tag und Uhrzeit der Versammlung angeben. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten:

- a) die Benennung des protokollführenden Mitglieds,
- b) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
- c) Bericht des Vorstands mit Diskussion,
- d) Vorschläge zur Tagesordnung mit Hinweis auf Beschlussfassungen.

3. Jedes Mitglied kann beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich (per Post, Fax, E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein entsprechender Antrag muss dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Diese Anträge können sich nicht beziehen auf: Satzungsänderung, Wahl, Entlastung, Beitragsfestsetzung, Darlehensaufnahme, Zustimmung zu Grundstücksveräußerung oder -belastung, Auflösung, usw.

## **§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind diese nicht anwesend oder aus sonstigen Gründen gehindert, die Versammlung zu leiten, so ist zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin / ein Versammlungsleiter zu wählen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung kann über jeden Gegenstand beschließen, nicht aber über Ausbildungsfragen oder die Zuerkennung eines mit einer Ausbildung des Vereins verbundenen Titels.

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.  
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Nr. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gem. Nr. 2 zu enthalten.

## **§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Es wird für jeden einzelnen Punkt durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 18 VORSTAND**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) evtl. einer/einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d) den Leiterinnen / Leitern von Ausbildungskonferenzen
- e) den stellvertretenden Leiterinnen / Leitern von Ausbildungskonferenzen.

Die Vorstandsmitglieder unter a) bis c) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- e) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- f) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den Ausbildungs-



konferenzen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

5. Für den geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied wählbar.

6. In die Leitung einer Ausbildungskonferenz kann nur ein für diese Ausbildungskonferenz qualifiziertes Mitglied gewählt werden (näheres regelt §24).

7. Der Amtsantritt der Vorstandsmitglieder erfolgt zum auf die Wahl folgenden nächsten Monatsersten.

8. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

9. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der erweiterte Vorstand durch Beschluss das freigewordene Vorstandsamt mit einem anderen Vorstandsamt zusammenlegen. Dessen Amtsinhaberin / Amtsinhaber nimmt dann beide Vorstandsämter wahr. Oder es wird ein Vereinsmitglied zur Ausübung des entsprechenden Amtes für den Rest der Amtsperiode vom Vorstand ernannt.

10. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 19 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung an ein anderes Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Berufung des Schlichtungsausschusses
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h. Zulassung von Fachgruppen
- i. Anerkennung regionaler Arbeitsgruppen
- j. Vernetzung mit anderen Verbänden
- k. Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- l. Beantragung von Ehrenmitgliedschaften

2. Die Zuständigkeit für einzelne Aufgabenbereiche und die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand in einer separaten Geschäftsordnung regeln.

## **§ 20 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden - bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich, mündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens eine Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind nicht zu zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail) gefasst werden. Hierzu ist der Beschlusstext an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Rücksendung des Beschlusses innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens zehn Tage betragen muss. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen unter Nr. 2 entsprechend. Als Stimmabgabe gelten lediglich fristgerecht zurückgesandte Beschlusserklärungen.

## **§ 21 VERTRETUNGSMACHT DES VORSTANDES / BESCHRÄNKUNG**

1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die erste stellvertretende Vorsitzende/den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und die zweite stellvertretende Vorsitzende/den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die/der erste stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden oder im Rahmen der ihr/ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgaben und Vollmachten Gebrauch zu machen.

3. Die/der zweite stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder im Rahmen der ihr/ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgaben und Vollmachten Gebrauch zu machen.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.- 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 22 MITGLIEDERBEFRAGUNG**

1. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen zu einzelnen Fragen und Entscheidungen eine Mitgliederbefragung durchführen.
2. Hierzu kann der Vorstand schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) an die Mitglieder eine konkrete Frage stellen, die eine Ja oder Nein Antwort vorsieht. Die Stimmabgabe der Mitglieder in der Befragung hat innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Auf die Frist ist in der Befragung hinzuweisen.
3. Das Ergebnis der Mitgliederbefragung ist für den Vorstand nicht bindend.

## **§ 23 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE**

1. Über die in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu verfassen.
2. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.  
Wenn mehrere Versammlungsleiterinnen / Versammlungsleiter tätig waren, dann unterzeichnet die letzte Versammlungsleiterin / der letzte Versammlungsleiter zusammen mit der Protokollführerin / dem Protokollführer die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 24 AUSBILDUNGSKONFERENZ(EN)**

Vorbemerkung:

Obwohl es sich formal gesehen immer um Weiterbildungen handelt, werden - entsprechend der Satzungspräambel - zur besseren Unterscheidung nachfolgend diese Begrifflichkeiten verwendet:

"Ausbildung" für eine Weiterbildung, für die der Verein direkt zuständig ist;

"Weiterbildung" für Weiterbildungen, die nach Rahmenrichtlinien des Vereins von Mitgliedern angeboten und vom Verein zertifiziert werden.

1. Einer Ausbildungskonferenz gehören alle Mitglieder an, die für eine von der Ausbildungskonferenz verantwortete Aus- und/oder Weiterbildung als ausbildungsberechtigt anerkannt sind.
2. Eine Ausbildungskonferenz berät und beschließt die Richtlinien für Ausbildungen und die Rahmenrichtlinien für Weiterbildungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie schlägt diese dem erweiterten Vorstand vor, der sie auf formale Gesichtspunkte prüft und bei Nichtbeanstandung bekannt gibt.

## SATZUNG: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR GRUPPENDYNAMIK UND ORGANISATIONSDYNAMIK

In ihrem Zuständigkeitsbereich sind die Aufgaben einer Ausbildungskonferenz darüber hinaus:

- a) Sie berät die Weiterentwicklung der Richtlinien für Ausbildungen sowie der Rahmenrichtlinien für Weiterbildungen.
- b) Sie entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen / Bewerbern zu einer vom Verein angebotenen Ausbildung.
- c) Sie entscheidet über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung und die Zuerkennung eines damit verbundenen, vom Verein vergebenen Titels.
- d) Sie entscheidet über die Ausbildungsberechtigung eines Mitglieds und
- e) sie entwickelt die Ausbildungsveranstaltungen des Vereins.

3. Die Ausbildungskonferenz wählt aus ihren Reihen ihre Konferenzleiterin / ihren Konferenzleiter und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Beide sind für die Dauer von drei Jahren bestellt und berichten dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Jahr über die Tätigkeit der Ausbildungskonferenz.

4. Der Ausbildungsausschuss ist ein ständiger Unterausschuss jeder Ausbildungskonferenz. Der Ausbildungsausschuss unterstützt die Arbeit der Ausbildungskonferenz.

Ihm gehören an

- a) die Konferenzleiterin / der Konferenzleiter,
- b) die stellvertretende Konferenzleiterin / der stellvertretende Konferenzleiter
- c) die beiden Sprecherinnen / Sprecher der jeweiligen in Ausbildung befindlichen Personen.

Seine Aufgaben innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs sind insbesondere:

- er berät die in einer Ausbildung des Vereins Befindlichen und deren Ausbilderinnen und Ausbilder in Ausbildungsfragen,
- er prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und stellt deren Erfüllung fest,
- er empfiehlt Bewerberinnen / Bewerber der Ausbildungskonferenz zur Zulassung zu einer vom Verein angebotenen Ausbildung, wenn diese die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllen,
- er empfiehlt der Ausbildungskonferenz die Zuerkennung des mit der Ausbildung verbundenen Titels an die Personen, die alle Auflagen der entsprechenden Ausbildungsrichtlinien erfüllt haben,
- er koordiniert und zertifiziert die in seinen Bereich fallenden Weiterbildungs-Projekte,
- er plant und koordiniert die verschiedenen Ausbildungsveranstaltungen,
- er kann als Moderator bei Konflikten im Rahmen der Ausbildung angerufen werden.

5. Die Ausbildungskonferenz kann bei Bedarf weitere Unterausschüsse einrichten.

### § 25 SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

1. Bei Streitfällen über die Auslegung von Satzungsbestimmungen ist auf Antrag des erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit jeweiliger Zweidrittelmehrheit

ein Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von fünf Monaten durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

2. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen / Vertretern des erweiterten Vorstands, davon mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstands, und zwei mit Zweidrittelmehrheit in einer Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Schlichtungsausschuss wählt sich aus seinem Kreis eine Leiterin / einen Leiter.

3. Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses sind für die Mitglieder verbindlich. Mit Veröffentlichung des Beschlusses löst sich der Schlichtungsausschuss automatisch auf.

## **§ 26 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Satzung errichtet am 01.12.2007 mit Nachtrag vom 17.02.2008.

1. Satzungsänderung am 19.06.2011
2. Satzungsänderung am 13.11.2011
3. Satzungsänderung am 16./17.06.2012
4. Satzungsänderung am 16.06.2013
5. Satzungsneufassung am 12.11.2016
7. Satzungsänderung am 11.11.2017
8. Satzungsänderung am 08.06.2018